

Antragsunterlagen erhalten Sie hier

Ausgefüllte Unterlagen bitte
hier einreichen:

| | |
|---|--|
| Caritasverband Ostfriesland Beratungsstelle Aurich Georgswall 11, 26603 Aurich Beratungsstelle Emden Bollwerkstraße 43, 26725 Emden Beratungsstelle Leer Kirchstraße 24, 26789 Leer | Caritasverband Ostfriesland Maren van Asselt Georgswall 11, 26603 Aurich Tel: 04941/698337-13 mvanasselt@caritas-os.de |
|---|--|

| | |
|--|--|
| Caritasverband für den Landkreis Emsland Beratungsstelle Lingen Burgstraße 30, 49808 Lingen Beratungsstelle Meppen Kuhstraße 42, 49716 Meppen Beratungsstelle Sögel Am Markt 9, 49751 Sögel Beratungsstelle Papenburg Kirchstraße 16, 26871 Papenburg | Caritasverband für den Landkreis Emsland Sabine Fehrmann Kuhstraße 42, 49716 Meppen Tel: 05931/9842-21 Fax: 05931/9842-921 sfehrmann@caritas-os.de |
|--|--|

| | |
|--|---|
| Caritasverband für den Landkreis Grafschaft Bentheim Nino-Allee 4 48529 Nordhorn | Theresia Wilger Tel: 05921/ 81111-53 Fax: 05921/ 81111-153 twilger@caritas-os.de |
|--|---|

| | |
|--|---|
| Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Osnabrück Beratungsstelle Osnabrück Johannisstr. 91, 49074 Osnabrück Beratungsstelle Bersenbrück Bürgermeister Kreke Str. 3, 49593 Bersenbrück Beratungsstelle Melle Kohlbrink 8, 49324 Melle | Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Osnabrück Barbara Zerhusen Bürgermeister Kreke Str. 3 49593 Bersenbrück Tel: 05439/9423-41 Fax: 05439/9423-90 bzerhusen@caritas-os.de |
|--|---|

| | |
|---|--|
| Caritasverband für die Landkreise Diepholz und Nienburg links der Weser Beratungsstelle Twistringen Stellerstraße 13, 27239 Twistringen Beratungsstelle Stolzenau Bürgermeister-Heuemann-Str. 8, 31592 Stolzenau | Brigitte Meyer Tel: 04243/ 9334-0 Fax: 04243/ 9334-40 bmeyer@caritas-os.de Monika Blömer Tel. 05761/ 908-456 Fax: 05761/ 908-457 mbloemer@caritas-os.de |
|---|--|

*Informationsblatt
des Caritasverbandes für die
Diözese Osnabrück e.V.
über die Beantragung und
Gewährung von Landesmitteln zur
Förderung von
Familienerholungsurlaube
(Richtlinie Familienerholung Niedersachsen
vom 13.10.2021)*

2025



Das Land Niedersachsen gewährt Familien mit geringem Einkommen finanzielle Zuwendung um einen gemeinsamen Familienerholungsurlaub zu ermöglichen.

Gefördert werden Erholungsaufenthalte mit **mindestens 7 bis höchstens 14 zusammenhängenden Übernachtungen** von **Familien oder Einelfamilien**

- a) **mit mindestens einem teilnehmenden minderjährigen Kind**, für das Kindergeld bezogen wird,
 - b) die ihren **Hauptwohnsitz in Niedersachsen** haben
 - c) die **Sozialleistungen erhalten** (Bürgergeld, Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag)
- oder
- d) deren **Familienjahreseinkommen des vorvergangenen Jahres** (bei großen Abweichungen wird das Einkommen der letzten 6 Monaten zugrunde gelegt) **unterhalb der maßgebenden Jahreseinkommensgrenze liegt.**

In begründeten Ausnahmefällen können auch Großeltern in die Förderung einbezogen werden.

Die Erholungsurlaube sind in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen:

- a) in Familienferienstätten gemeinnütziger Träger oder in für Familienferien eingerichteten Jugendherbergen
www.bag-familienurlaub.de/liste-der-familienferienstaetten
www.jugendherberge.de
- b) in geeigneten, familiengerechten Einrichtungen, Bauernhöfen und Campingplätzen.

Die Zuwendung beträgt je Übernachtung bis zu:

15,00 € für jede*n Teilnehmende*n

Zuschläge je Übernachtung bis zu

10,00 € für Alleinerziehende

10,00 € für Familienangehörige mit Behinderung
(Nachweis durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises)

15,00 € je Teilnehmende*n

bei Aufenthalt in einer Familienferienstätte oder Jugendherberge

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf die Förderung. Es stehen nur begrenzte Mittel zur Verfügung. **Der erhaltene Zuschuss muss in vollem Umfang für die Durchführung des Familienerholungsurlaubes eingesetzt werden.**

Zu Unrecht ausgezahlte Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden. Rechnet ein Dritter den Förderungsbetrag des Landes auf seine Leistung an, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Anträge können bei den örtlichen Beratungsstellen bis zum 31.03.2025 gestellt werden (siehe Rückseite). Später eingehende Anträge können ggf. nicht berücksichtigt werden.

Die **Antragsunterlagen** (Antrag, Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Vorlage zur Berechnung der Einkommensgrenze und des Familieneinkommens) sowie das Informationsblatt Familienerholung und die Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind auf der Homepage

www.caritas-os.de/familienurlaub

hinterlegt oder können bei den zuständigen Beratungsstellen angefordert werden.

Die Mitarbeiter*innen sind gerne bei der Antragstellung behilflich und geben auch bei Bedarf weitergehende Auskünfte.

Für die **Berechnung des Familieneinkommens** müssen dem ausgefüllten Berechnungsbogen folgende Unterlagen in Kopie beigelegt werden:

- Bescheid über den Bezug von Sozialleistungen, wie Bürgergeld, Sozialhilfe, Grundsicherung, Wohngeld, Kinderzuschlag
- oder:**
- Einkommenssteuerbescheid 2023
falls kein Einkommenssteuerbescheid vorliegt, Nachweis über Bruttoeinkommen
 - alle weiteren notwendigen Unterlagen entsprechend dem Berechnungsbogen Schritt 3

Sofern das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der Familie der sechs vor der Antragstellung liegenden Kalendermonate um mindestens 20 v.H. geringer ist als das erzielte durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des vorvergangenen Jahres, wird das Familieneinkommen dieses Zeitraumes für die Berechnung herangezogen.

Die **Auszahlung des Zuschussbetrages erfolgt erst nach der Erholungsmaßnahme nach Vorlage der Belege**, aus denen eindeutig die Höhe der Kosten für die Unterkunft, der Ort, der Zeitraum (Anzahl der Übernachtungen und Art der Versorgung) und die Namen und Geburtsdaten der teilnehmenden Personen hervorgehen.

Änderungen bezüglich des Urlaubsortes, Dauer desurlaubes und Teilnehmerzahl usw. **müssen sofort mitgeteilt werden.**